

RS OGH 1986/10/23 6Ob654/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1986

Norm

JN §37

Rechtssatz

Von dem zur Entscheidung im Rechtshilfestreit berufenen Gericht ist nur zu prüfen, ob das ersuchte Gericht berechtigt war, das Rechtshilfeersuchen des ersuchenden Gerichtes abzulehnen. Es bedarf deshalb nur solche Umstände berücksichtigen, auf die auch das ersuchte Gericht bei Prüfung des Rechtshilfeersuchens Bedacht zu nehmen hat. Vor allem ist es ihm verwehrt, die Interessenlage einer Partei in seine Entscheidung im Rechtshilfestreit einzubeziehen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 654/86
Entscheidungstext OGH 23.10.1986 6 Ob 654/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0046205

Dokumentnummer

JJR_19861023_OGH0002_0060OB00654_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at